

## Praktikumvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, nachfolgend Praktikumbetrieb genannt  
und  
Herr / Frau : \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, nachfolgend Praktikant /in genannt,  
gesetzlich vertreten durch Herrn / Frau \_\_\_\_\_

wird nachstehender Praktikumsvertrag \*

### 1.) zur Vorbereitung auf \*\*

- zu erlernenden Beruf : \_\_\_\_\_  
 beabsichtigte Schulausbildung: \_\_\_\_\_  
 beabsichtigtes Studium: \_\_\_\_\_

### 2.) zur betriebspraktischen Ausbildung im Rahmen des Besuches

- der Schule /Fachschule: \_\_\_\_\_  
 der Fachoberschule: \_\_\_\_\_ Fachrichtung \_\_\_\_\_  
 der Fachhochschule / Universität: \_\_\_\_\_ Fachrichtung \_\_\_\_\_

geschlossen.

### § 1

#### Beginn und Ende des Praktikums

Die Praktikumszeit beträgt insgesamt \_\_\_\_ Wochen/Monate\*\*\*. Sie läuft vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich zum \_\_\_\_\_. Die ersten \_\_\_\_ Wochen gelten als Probezeit.\*\*\*

### § 2

#### Pflichten des Praktikumbetriebes

Der Praktikumbetrieb übernimmt es,

1. dem Praktikanten / der Praktikantin entsprechend die für seine / ihre Ausbildung erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln,
2. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken,
3. den Praktikanten / die Praktikantin unter Einhaltung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beschäftigen.
4. Die Führung des Praktikantenbuches zu überwachen.

\*Zutreffendes bitte ankreuzen

\*\* Bei unter 1.) genannten Praktikumsverträgen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 19 BBiG.

\*\*\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

**§ 3**  
**Pflichten des Praktikanten / der Praktikantin**

Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich,

1. alle ihm / ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm / ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebs/Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Praktikumbetriebes zu wahren und Kenntnisse über Betriebsvorgänge vertraulich zu behandeln,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit oder sonstigen Ausbildungsmaßnahmen den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens bis zum dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. Das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und dem Ausbilder vorzulegen

**§ 4**  
**Kündigung des Vertrages**

Während der vereinbarten Probezeit kann das Praktikumverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden:

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- vom Praktikanten / von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er / sie die Schulausbildung aufgegeben oder sich für die Aufnahme einer anderen Schulausbildung entschlossen hat.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Darüber hinaus ist eine Kündigung aus wichtigem Grund unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

**§ 5**  
**Zeugnis**

Nach Ablauf der Praktikumszeit stellt der Praktikumbetrieb ein Zeugnis aus.

**§ 6**  
**Sonstige Vereinbarungen \*)**

---

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Praktikumbetriebes)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Praktikanten / in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der / des gesetzl. Vertreter/s)

\*) Hier können Vereinbarungen über Vergütungen oder Urlaubsansprüche des Betriebes gegenüber dem Praktikanten / der Praktikantin getroffen werden. Bei unter 1.) genannten Praktikumverträgen besteht nach dem BBiG Vergütungspflicht und nach dem BUrlG und/oder JASchG Pflicht auf Gewährung von Urlaub.